

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 41), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 6. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2012, S. 81); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 17. Februar 2015 und abschließend am 21. Juli 2015 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungsordnung am 30. Juli 2015 unter dem Geschäftszeichen 42 – 5515-35 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung**

1. In § 2 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Fristen für die Anträge auf Zulassung, Immatrikulation sowie die Beantragung der Teilnahme am jeweiligen Losverfahren sind in geeigneter Form bekannt zu machen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:  
„In gleichen Studiengängen absolvierte Fachsemester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind im gleichen Umfang anzurechnen.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) Soweit sich nichts Abweichendes aus Zulassungsbescheiden ergibt, ist die Immatrikulation, der Fach- und/oder Abschlusswechsel und der Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium im laufenden Studium und Semester nur möglich, wenn der erforderliche vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt und keine sonstigen Sperr- oder Versagungsgründe bestehen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Jeder Studierende erhält durch das Universitätsrechenzentrum mit der Einschreibung eine studentische E-Mail-Adresse auf dem Mailserver der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Es obliegt den Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig unter der studentischen E-Mail-Adresse abzurufen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Universität oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden. Schreiben und Entscheidungen der Universität in Verfahren, für die die Universität einen elektronischen Zugang eröffnet hat, können alternativ zum postalischen Versand auch an die studentische E-Mail-Adresse gesendet werden.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „grundständigen Studiengängen“ durch die Worte „Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angehängt:  
"Gleichgestellt mit der Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist auch eine Registrierung als Arbeitssuchender (§ 15 Satz 2 SGB III), die durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, aus der sich auch der zeitliche Umfang der Arbeitssuche ergibt."
5. In § 10 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„Eine gleichzeitige Immatrikulation in einem Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist außer in den Fällen der Nebenhörerschaft gemäß § 14 nicht zulässig. Unberührt hiervon kann in Kooperationsvereinbarungen der Universität abweichendes vereinbart werden.“
6. § 11 erhält folgende Fassung:

### **„§ 11 Weiterführende Studien**

(1) Weiterführende Studien sind weiterbildende Masterstudiengänge nach § 44 Abs. 3 Satz 3 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Zugangsvoraussetzung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist ein Abschluss gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG sowie die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. Studien- und Prüfungsordnungen können auch den Zugang für beruflich Qualifizierte gemäß § 63 Abs. 3 ThürHG vorsehen und regeln.

(2) Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.“

7. Nach § 15a werden die folgenden §§ 15b und 15c eingefügt:

#### **„§ 15b**

#### **Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung**

Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 ThürHG ein Studium auf Probe aufnehmen. Das Nähere wird durch eine Satzung der Universität geregelt. Eine Eingangsprüfung als besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.

#### **§ 15c**

#### **Studienplatztausch**

(1) Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen und muss kapazitätsneutral erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches. Die Universität erteilt nur ihre Zustimmung und vollzieht den Tausch, sie ist im Übrigen am Tausch nicht beteiligt.

(2) Einem Studienplatztausch wird in der Regel zugestimmt, wenn es sich um den gleichen Studiengang handelt. Die Tauschpartner müssen endgültig für das gesamte Studium zugelassen und Inhaber eines Vollstudienplatzes sein, sich im gleichen Fachsemester befinden und einen vergleichbaren Leistungsstand nachweisen. Bei einem Tausch zum ersten Fachsemester soll der aufzunehmende Studierende die aktuellen Auswahlgrenzen der FSU Jena erfüllen; er soll insbesondere in der gleichen Auswahlquote zugelassen worden sein. Die Zahl der miteinander tauschenden Partner soll drei nicht übersteigen.

(3) Zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgeltes oder eines sonstigen Vorteils vereinbart wird, wird keine Zustimmung erteilt.“

8. § 17 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation**

(1) Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 69 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gilt ferner § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG. Beantragt ein Studierender gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 ThürHG die Exmatrikulation, erfolgt sie in der Regel antragsgemäß mit Wirkung zu einem Datum innerhalb des aktuellen Semesters. Sie kann rückwirkend zum Ende des vorherigen Semesters erfolgen, wenn der vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt.

(2) Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zahlung von fälligen Gebühren (§ 69 Abs. 2 Nr. 5 ThürHG) oder des maßgebenden Entgeltes nicht nachgewiesen werden.

(3) Für den Widerruf der Immatrikulation gilt § 67 ThürHG.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neu bekannt zu machen.

Jena, 23. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena